

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) **KL Druck GmbH, Bergisch Gladbach**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Lieferbeziehungen mit Lieferanten und Dienstleistern („Lieferant“) der Kürten & Lechner GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („KL Druck“) für die Lieferung von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn KL Druck diesen ausdrücklich zustimmt. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch KL Druck stellt keine Anerkennung von Lieferbedingungen des Lieferanten dar.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie bedürfen zur Wirksamkeit eines schriftlichen Vertrages oder zumindest einer Bestätigung durch KL Druck in Textform. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen betroffen sind, durch die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen von KL Druck sind erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht als verbindlich anerkannt.
- (2) Das Angebot des Lieferanten hat der Anfrage von KL Druck soweit möglich zu entsprechen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage von KL Druck inhaltlich ab, hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (3) Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich für KL Druck.
- (4) Ausschließlich schriftlich, per E-Mail, Fax oder über elektronische Bestellplattformen abgegebene Bestellungen sind für KL Druck verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer schriftlichen Bestätigung durch KL Druck.
- (5) Jede Bestellung bzw. Bestelländerung von KL Druck ist nach deren Zugang schriftlich durch Brief, E-Mail oder Fax innerhalb von 14 Tagen vom Lieferanten gegenüber KL Druck zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erst durch die mit der Bestellung

übereinstimmende Auftragsbestätigung kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Eine Auftragsbestätigung, die erst nach Ablauf der genannten Annahmefrist zugeht, gilt als neues Angebot gem. § 150 Abs. 2 BGB und bedarf der Zustimmung durch KL Druck.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen geliefert verzollt „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort einschließlich Verpackung und Nebenkosten.
- (3) Rechnungen sind in elektronischer Form unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale an KL Druck zu übermitteln. Für Verzögerungen bei der Bearbeitung aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Angaben hat der Lieferant einzustehen.
- (4) Soweit nichts anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto ab Fälligkeit der Forderung und Eingang sowohl der Ware bzw. Erbringung der Leistung als auch der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen KL Druck in gesetzlichem Umfang zu. KL Druck ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange KL Druck noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, -verzug, Gefahrübergang, Verpackung

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen nach den geltenden Anlieferungsrichtlinien von KL Druck, abrufbar unter <https://www.kldruck.com>
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit Zustimmung von KL Druck zulässig. Bei Annahme vorzeitig angelieferter Ware ist KL Druck berechtigt, dem Lieferanten hierfür eine angemessene Lagergebühr zu berechnen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, KL Druck unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.

- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von KL Druck – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.
- (5) Ist der Lieferant in Verzug, kann KL Druck eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der vom Verzug betroffenen Auftragssumme pro Arbeitstag des Lieferverzuges, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.
- (6) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen aus der verspäteten Lieferung oder Leistung.
- (7) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Auslieferung bei dem in der Bestellung angegebenen Ort über. Bei vorzeitiger Lieferung geht die Gefahr erst mit dem in der Bestellung vereinbarten Lieferzeitzeitpunkt auf KL Druck über.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Transportschäden abzuschließen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Forderungen gegen die Transportversicherung an KL Druck abzutreten.
- (9) Zur Verpackung der Ware hat der Lieferant die Vorgaben in der Bestellung zu beachten.

§ 5 Personaleinsatz

- (1) Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal. Der Lieferant setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern oder den Sozialversicherungsträgern des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vom Lieferanten vollständig und fristgerecht an die zuständigen Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferanten und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferanten unterwiesen

worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Lieferanten ständig kontrolliert.

- (2) Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KL Druck die Leistung und/oder Lieferung ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Subunternehmer sind in diesem Fall entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und KL Druck schriftlich zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu verpflichten. Die Zustimmung von KL Druck beschränkt weder die Pflichten des Lieferanten noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.
- (3) Sofern sich der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedient, haftet er für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.

§ 6 Mindestlohn

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen von KL Druck wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.
- (2) Der Lieferant stellt KL Druck von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Lieferanten, Auftraggeber von KL Druck, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung von KL Druck zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.
- (4) Der Lieferant haftet gegenüber KL Druck für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

- (1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an KL Druck unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Wird im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wirksam vereinbart, geht das Eigentum an der Ware spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware auf KL Druck über.
- (2) Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung und Garantie

- (1) Der Lieferant gewährleistet, daß seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist (z.B. bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Ergibt die Stichprobenprüfung, dass die Lieferung mangelhaft ist, ist KL Druck berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten nachzukontrollieren oder die Gewährleistungsansprüche für die gesamte Lieferung geltend zu machen.
- (4) Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei KL Druck gegenüber dem Lieferanten erfolgt.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant, wenn sich herausstellt, dass ein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von KL Druck bei unberechtigtem Mängelbeseitigungs-verlangen bleibt unberührt; insoweit haftet KL Druck jedoch nur, wenn

KL Druck erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von KL Druck durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von KL Druck gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KL Druck den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KL Druck unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird KL Druck den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- (8) Im Übrigen ist KL Druck bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat KL Druck nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (9) Die Verjährungsfrist für Sachmängel bei Kaufverträgen beträgt 24 Monate. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.
- (10) Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

§ 9 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant stellt KL Druck von allen Ansprüchen der Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt diese Verpflichtung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- (2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von

KL Druck durchgeführter Vorsorgemaßnahmen, wie z.B. Rückrufaktionen und öffentlicher Informationen ergeben.

Vor einer Rückrufaktion wird KL Druck den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat KL Druck auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Beistellung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, von KL Druck beigestellte Gegenstände ausschließlich zur Durchführung der entsprechenden Bestellungen zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die beigestellten Gegenstände gesondert zu verwahren und das Eigentum von KL Druck an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat KL Druck dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. KL Druck ist jederzeit berechtigt, sich von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Ware bzw. Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen.
- (2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von KL Druck durch den Lieferanten wird für KL Druck vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass KL Druck im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für KL Druck unentgeltlich verwahrt werden.
- (3) Der Lieferant hat KL Druck jeden Zugriff Dritter auf die KL Druck gehörenden Gegenstände unverzüglich anzuzeigen und KL Druck in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 11 Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

- (1) Der Lieferant ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekanntgewordenen Betriebsangelegenheiten und von KL Druck zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen,

verpflichtet. Die im Rahmen der der Durchführung des Vertragsverhältnisses dem Lieferanten übermittelten Informationen und Daten sind vom Lieferanten nur für den vereinbarten Zweck, d.h. zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an KL Druck notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von KL Druck überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich KL Druck das Eigentum und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an KL Druck vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von KL Druck angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (4) Die Benutzung von Referenzen z.B. auf Internetseiten oder in Präsentationen, ist nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch KL Druck gestattet.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, im Umgang mit personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten und umzusetzen und personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KL Druck.
- (2) Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen der Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verträge ist die Niederlassung der Gesellschaft, die die Bestellung beim Lieferanten aufgegeben hat oder die in der Bestellung genannte Empfangsstelle.
- (2) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen KL Druck und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bergisch Gladbach, Deutschland. KL Druck ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand Januar 2019